



Hygienekonzept für Bürgerhaus und Mehrzweckhallen der Gemeinde Wildeck

Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, um die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Grundsätzlich sollten folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen.

1. Allgemein und stets einzuhalten

- Der Mindestabstand richtet sich nach §1 Abs.1 CoKBV.
- Persönliche Nahkontakte sind zu vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Hygieneregeln sind einzuhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, sind vom Nutzer zur Verfügung zu stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, falls es im Einzelfall notwendig ist (die Bedeckungspflichten der Verordnungen bleiben hiervon unberührt)
- Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) durch den Nutzer nach Beendigung der Hallennutzung
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- Jeder Nutzer/Jede Person hat ihren Namen, Anschrift und Telefonnummer auf einen separaten Zettel aufzuführen. Aufgrund des Datenschutzes dürfen keine Listen geführt werden. Diese Zettel verbleiben bei dem Veranstalter/Nutzer und sind nur auf Verlangen der zuständigen Behörden diesen auszuhändigen. Nach Ablauf von 4 Wochen sind diese Zettel durch den Veranstalter/Nutzer zu vernichten.
- Die Küchen- und Thekennutzung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erlaubt.
- Bereitstellung von Speisen darf nicht in Buffet-Form erfolgen.
- Die Theken dienen ausschließlich der Vorbereitung von Getränken.
- Speisen und Getränke sind ausschließlich von eingeteilten Bedienungen anzureichen.
- Individuelle und geeignete Hygienekonzepte müssen getroffen und umgesetzt werden.
- Aushänge zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen angebracht sein.
- Es ist jeweils die aktuellste Corona-Verordnung zu beachten und das Konzept vom Veranstalter muss dahingehend ständig um weitere Punkte ergänzt/abgeändert werden.

2. für den Sportbetrieb (ausschließlich Trainings- und Übungsbetrieb)

- Kontaktfreie Ausübung,
- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss gewährleistet sein,
- Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen durchgeführt werden,
- Die Nutzung von Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, mit Ausnahme der Toiletten, erfordert ein Hygienekonzept des Nutzers,
- der Zutritt zur Sportstätte erfolgt unter Vermeidung von Warteschlangen,
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
- Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Hinweis Sport

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten werden sportartspezifische Festlegungen seitens des deutschen olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf der Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

Diese sollten von den Sporttreibenden, den Vereinen und Verbänden sowie den Betreibern der Sportstätten (hier Turnhallen) bei der Sportausübung berücksichtigt werden.

Der Sportbetrieb ist nur in begrenztem Umfang gestattet. So ist der Wettkampfbetrieb, der nicht im Bereich des Spitzen- und Profisports liegt, untersagt. Wettkampfbetrieb umfasst aber nicht jede Wettkampfsimulation im Training, insbesondere bei kontaktlosen Sportarten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt. Dieses ist von der zuständigen Behörde zu überprüfen.

Die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist, ist ebenfalls gestattet.

Wildeck, den 13.08.2020



Alexander Wirth
(Bürgermeister)

Verteiler:

- Gemeindevorstand
- Hausmeister
- nutzende Vereine
- Ortsvorsteher
- Homepage
- alle Fachbereiche Rathaus

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WILDECK

KREIS HERSFELD-ROTENBURG

Anlage 1

Höchstgrenzen der Teilnehmer

<u>Mehrzweckhalle</u> <u>Bosserode</u>	Personenhöchstgrenze
Nur großer Saal	73
Saal und Bühne	87
Nur kleine Säle	43

<u>Mehrzweckhalle</u> <u>Hönebach</u>	Personenhöchstgrenze
Nur Saal	64
Saal und Bühne	83
Kleiner Saal	21

<u>Bürgerhaus Obersuhl</u>	Personenhöchstgrenze
Nur Saal	69

Saal und Bühne	80
----------------	-----------

Mehrzweckhaus
Raßdorf

Personenhöchstgrenze

Nur Saal	38
Saal und Bühne	50

Weißberghalle
Richelsdorf

Personenhöchstgrenze

Nur Saal	72
Saal und Bühne	87
Multifunktionsräume (MFR) gesamt	50